VERORDNUNG (EWG) Nr. 1788/82 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1630/82 über die Lieferung von Weichweizen an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1630/82 der Kommission vom 21. Juni 1982 (6) ist eine Ausschreibung für die Lieferung von Weichweizen an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 eröffnet worden.

Auf Antrag der UNHCR sind einige Bestimmungen über die Verladefrist zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ziffer 16 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1630/82 wird wie folgt geändert :

„16. Verladefrist :

— Partie 2 : 15. bis 30. September 1982
— Partie 3 : 15. bis 30. Oktober 1982
— Partie 1 : 15. bis 30. November 1982".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 181 vom 15. 6. 1982, S. 13.